

im Gesundheitswesen – auch unabhängig von der Kinder- und Jugendhilfe – entwickelt und etabliert haben, zu nutzen und systematisch in die interdisziplinäre Kinderschutzarbeit zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe einzubinden. Auf diese Weise würde die Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte interdisziplinär bewältigt und mit einem erweiterten und vernetzten Pool an Kompetenzen an Qualität gewinnen. Damit fänden Rat suchende Personen

Teams von insoweit erfahrenen Fachkräften mit verschiedenen Kenntnissen und vielfältigen Kompetenzen vor. Gleichzeitig hätten insoweit erfahrene Fachkräfte damit die Möglichkeit, die Qualität ihrer Beratung durch die Inanspruchnahme einer gegenseitigen Beratung zu erhöhen. Die Beratung im Kinderschutz würde interdisziplinär qualifiziert und bewältigt und könnte auf diese Weise ihre potenzielle Wirkung für einen verbesserten Kinderschutz zunehmend entfalten.

Prof. Dr. Karsten Laudien*

Warum die Vormundschaft mehr Forschung braucht und was eine Befragung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft aussagen kann

Von Oktober 2013 bis Oktober 2014 hat das Deutsche Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH (DIH) ein Forschungsprojekt zur Mündelsituation durchgeführt. Ziel war es herauszufinden, wie aus Sicht der Kinder und Jugendlichen der persönliche Kontakt zum/zur Vormund/in eingeschätzt wird.

Dieses Forschungsziel ist vor dem Hintergrund der Änderung des Vormundschaftsrechts von 2010 bzw 2011 formuliert worden. Wir wollten wissen, ob und in welchem Ausmaß der dort betonte „persönliche Kontakt“ (§ 1793 Abs. 1a BGB) und die Hervorhebung der „persönlichen“ Förderung und Gewährleistung für die „Pflege und Erziehung“ (§ 1800 BGB) der Kinder und Jugendlichen im Alltag der Vormundschaft angekommen sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen gebeten, einen Online-Fragebogen auszufüllen. Wir waren dabei auf die Hilfe von vielen Vormünder/inne/n angewiesen, die wir gebeten hatten, ihre Kinder und Jugendlichen dazu zu ermuntern.¹

Ich werde im ersten Teil (I. Vormundschaft und Forschung) eine Reihe von notwendigen Vorbemerkungen machen und erst im zweiten Teil die Ergebnisse des Forschungsprojekts vorstellen.

I. Vormundschaft und Forschung

1. Warum Forschung für die Vormundschaft?

Erstens. Verbesserungen in den meisten Bereichen der Jugendhilfe ergeben sich aus einem Bündel von Faktoren, zu denen immer auch wissenschaftliche Begleitung der Praxis gehört (zB Forschungen zum Pflegekinderwesen). Dass dies für den Bereich der Vormundschaft nicht in gleicher Weise der Fall ist,² ist umso bedenkenswerter, weil der Kern des Vormundschaftsrechts sehr alt ist (1890) und durch vielfältige Entwicklungen der Sozialwissenschaften hindurch – trotz einer Reihe von Veränderungen³ – unberührt blieb.⁴ Wissen über Entwicklung(sförderung) von Kindern – wie etwa die bahnbrechenden Arbeiten von *Piaget* über die kognitive Entwicklung von Kindern, *Kohlbergs* Moralentwicklungstheorie, die inzwischen zu allgemeiner Anerkennung gelangten Arbeiten zur Bindungstheorie, Arbeiten von *Erikson* zur Ich-Entwicklung, die Arbeiten zur Familienpsycho-

logie, insbesondere deren „systemische“ Ausrichtung, die Frage nach der sozialisationstheoretischen Funktion der Familie für die Ausbalancierung des Umgang mit eigenen Gefühlen und Affekten – sind bisher nur wenig für die Entwicklung des vormundschaftlichen Handelns fruchtbar gemacht worden.⁵

Zweitens. Ein weiterer bisher wenig reflektierter Faktor besteht in der gewandelten Situation der Vormundschaft. Um 1900 ging es um die Existenzsicherung des elternlos gewordenen Kindes. Das ist zwar auch heute noch die wichtigste Funktion der Vormundschaft, aber sie ist durch die inzwischen solide etablierten sozialen Standards in Europa theoretisch selbstverständlich geworden. Heute geht es

- um die Wahrung der Rechte der Kinder auf eine Kindheit, die den Grundstein für ein Leben in Selbstachtung legt,
- um die Entfaltung eines differenzierten Gefühlslebens und die Steuerung emotionaler Intensitäten,
- um den Zugang zu Bildungs- und Entwicklungsangeboten sowie
- um Bindungsfähigkeiten und soziale Orientierung.

* Der Verf. ist Leiter des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung gGmbH (DIH), Berlin, Mitglied im „Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg, Vorstand im Bundesverband Vormundschaftstag eV, Hannover, und hat den Lehrstuhl Ethik an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) inne.

1 Das Forschungsprojekt konnte nur mit Unterstützung einer großen Anzahl von Vormünder/inne/n durchgeführt werden. An dieser Stelle sei allen, die uns geholfen haben, gedankt. Ohne ihre Hilfe wäre so eine Umfrage nicht möglich gewesen.

2 Ausnahmen: s. *Simitis* ua Kindeswohl, 1979; *Schwepe* ua Vormundschaft und Kindeswohl, 2004; *Münder* ua Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 2004 und Bundesverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV (B-UMF)/*Noske* Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 2010. Insbesondere eine Mündelbefragung hat bisher nur einmal stattgefunden (*Schwepe* ua Vormundschaft und Kindeswohl [s. o.]). Die Studie wertet 20 Interviews aus, die mit Kindern und Jugendlichen unter Pflegschaft und Amtsvormundschaft lebten. Dabei waren 12 Kinder von 6 bis 13 Jahre alt.

3 S. *Schwab* Entwicklung des Deutschen Vormundschaftsrechts, Vortrag auf der Tagung Sonderworkshop zum Europäischen Familienrecht vom 12. bis 13.12.2014.

4 S. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ZKJ 4/2015, 145 und jurisPK/Lafontaine BGB, 6. Aufl. 2012, BGB § 1793: Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels, abrufbar unter www.juris.de/jportal/prev/jpk-BGBPK4FSR0434 (Abruf: 19.1.2016).

5 Vgl *Laudien* JAmt 2012, 300 und *Figdor* JAmt 2011, 310.

All dies ist bisher nur ansatzweise Gegenstand von Bildung und Weiterbildung von Vormünder/innen/n. Es spielt aber eine zunehmende Rolle im Berufsalltag.⁶

Der Wandel des Aufgabenfelds der Vormundschaft zieht einen Wandel des Berufsbilds nach sich, der sich in Richtung der Aufwertung sozialpädagogischer Fähigkeiten bewegt. Diesem Wandel entspricht die reguläre Ausbildung der Sozialarbeit an den betreffenden Hochschulen nur wenig.

Drittens. *Katzenstein* hat auf der Hamburger Tagung des „Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft“ auf die Bereiche hingewiesen, in denen es an Forschung mangelt.⁷

Es fehlen Zahlen, um die Größenordnung von Bedarfen und Problemen einordnen zu können. Verlässliche Angaben zur Gesamtzahl der Vormundschaften, zur Entwicklung von Mündelanzahlen pro Vollzeitstelle, zur Kostenentwicklung in Ämtern und Vereinen, zur statistischen Verteilung der Altersgruppen in der Vormundschaft, zu Dauer und Zuständigkeitswechsel von Vormundschaften und auch zu Anzahl und Wechsel der Vormünder/innen beim jeweiligen Kind/Jugendlichen liegen nicht vor. Wir wissen auch wenig über den Anteil der unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen, die in Heimen und Pflegefamilien leben. Schließlich sind auch für die Organisation der Vormundschaften nicht unwichtige Fragen, etwa in welchem Umfang Fahrtzeiten (differenziert nach Stadt- und Landgebieten) veranschlagt werden müssen, meines Wissens nie Gegenstand einer Untersuchung gewesen.

Es ist leicht nachvollziehbar, dass ohne solche Zahlen kaum erschlossen werden kann, wie und ob Qualitätsstandards flächendeckend umgesetzt werden können.

Es sind darüber hinaus keine empirischen Erhebungen zur Beantwortung der Frage erfolgt, wie Kontakte zwischen Vormünder/innen/n und Kindern konkret gestaltet werden, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausfällt, wie Kinder und Jugendliche in die Hilfeplangespräche einbezogen werden, wie altersgerechte Kommunikation gelingt.

Und es gibt schließlich keine Forschung darüber, welche sozialisationstheoretische Rolle der/die Vormund/in innerhalb der Biografie eines Kindes einnimmt. Von dieser Frage hängt aber ab, wie wichtig Aspekte der Kontaktgestaltung genommen werden müssen und welchen Sinn die bis heute kaum bestimmte „pädagogische“ Rolle des/der Vormunds/Vormundin haben soll oder könnte.

Viertens. Wir wissen nicht, wie viele Vereins- und Einzelvormundschaften in Deutschland geführt werden (nach Schätzungen weniger als 25 %) und ob und wenn ja, welche Schwerpunkte sie sich gesetzt haben. Allmählich bilden sich – auch wegen der Bedeutung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) – Spezialisierungen heraus. In Hamburg hat sich ein Verein auf diese Gruppe spezialisiert, in Berlin ist diese Aufgabe in einem Jugendamt gebündelt. Der Steglitzer-AWO Vormundschaftsverein in Berlin richtet sein Augenmerk auf die Betreuung von Mündeln, die einen ausländischen Hintergrund haben; es sind im Moment (Oktober 2015) – nach mündlicher Auskunft – ca 670 Kinder bzw Jugendliche.

Jede Spezialisierung verlangt aber andere Fähigkeiten. Weil keine verlässlichen Zahlen vorliegen, mangelt es auch an

einer soliden Grundlage, auf die gestützt entschieden werden kann, welche Inhalte in die Aus- und Weiterbildung einfließen sollen. Der genannte Verein hat in einer Diskussion mit Studierenden der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) dargelegt, dass die Beschäftigung mit den Familienstrukturen ihres Klientels unbedingt erforderlich ist. Dabei geht es ua um die Auseinandersetzung mit einem für deutsche Familienkulturen untypischen Hierarchieverständnis, anderen Schamgrenzen und der Bedeutung der „Ehre“. Es gibt von der jeweiligen Kultur geprägte Vorstellungen darüber, was zum Kindeswohl beiträgt, wer dies entscheidet und vor allem welchen Stellenwert das Kindeswohl einnimmt. Es sind andere Grenzen gezogen zwischen dem, was mir die Familie und was die Gesellschaft angeht, ebenso wie es andere Vorstellungen darüber gibt, was Gewalt ist, wann die Geschlechtsreife einsetzt, wer wen heiraten darf und wer darüber bestimmt. Es ließe sich hier Weiteres aufzählen. Wer bereitet die Vormünder/innen auf die Personensorge für Kinder und Jugendliche mit solchen familiären Hintergründen vor?⁸

Fünftens. Auf der Dresdner Tagung zur Vormundschaft (2000) sagte eine damals 32-jährige Frau, die vom 7. bis 18. Lebensjahr unter Vormundschaft stand:

„Ich hatte in meinem Leben übrigens sehr großes Glück. Der Amtsvormund, der mich bis zu meiner Volljährigkeit begleitete, war ein großartiger Mensch, der mit mir und für mich die richtigen Weichen für meine Zukunft erstellt hat. [...] Ich denke jedoch, es sollte nicht vom Glück abhängig sein, wer welche Hilfen bekommt. Ein jedes Kind hat ein Recht auf die beste fachliche Betreuung durch das Jugendamt.“⁹

Was diese Frau rückblickend über ihren Vormund berichtet, drückt vorbildlich aus, worauf es in der Vormundschaft ankommt. Einerseits sind für jeden Umgang mit Kindern nur Menschen geeignet, die eine Reihe von Eigenschaften mitbringen („großes Glück“), die man nicht unbedingt durch Ausbildung erwerben kann. Das bedeutet andererseits gerade nicht, dass es „Glückssache“ sein darf, dass ein Kind an eine/n geeignete/n Vormund/in gerät. Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags eV (DFGT) spricht in Beziehung zur „elternähnlichen“ Rolle des Vormunds auch von einem „subjektiven Recht“ auf eine „persönliche Beziehung“.¹⁰ Wie soll aber eine „fachliche Betreuung“ und eine „persönliche Beziehung“ gelingen, wenn man nur auf den Zufall des Glücks setzt?

In die gleiche Richtung weist eine Formulierung, die in der Entwicklungsphase des Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechtes vom Bundesrat angeregt wurde.¹¹ Statt des späteren Texts

(„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umge-

6 S. Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags eV Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechtes, 30.3.2010, abrufbar unter www.dfgt.de/resources/SN-Kiko_Vormundschafts_ReformG.pdf (Abruf: 19.1.2016).

7 *Katzenstein* JAmt 2014, 606.

8 Für den in diesem Feld entstehenden Arbeitskräftebedarf der Jugendhilfe s. KOM^{DAT} Kommentierte Daten der Kinder und Jugendhilfe 1/2015, 10 f und *Salman* Mündel mit Migrationshintergrund, Vortrag auf der BVVT eV Fachtagung Vormundschaft – Eine Herausforderung am 27.11.2014.

9 Dresdner Erklärung DAVorm 2000, 437; s.a. *Mix* JAmt 2014, 242.

10 S. Kinderrechtekommission Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechtes (Fn. 6).

11 Art. 1 Nr. 1 § 1793 Abs. 1a Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BR-Drs. 243/11; 537/10).

bung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten“¹²

fügte er folgende Passage ein:

„Die Ausgestaltung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, deren Beurteilung in der fachlichen Eigenverantwortung des Vormundes liegt [...]“¹³

Die Passage ist nicht aufgenommen worden, aber sie macht kenntlich, worauf es ankommt: Was ist mit der „fachlichen Eigenverantwortung“ des/der Vormunds/Vormundin gemeint? Nach einem Konzept zur Umsetzung des og Gesetzes, das von der Berliner Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Jugendhilfe erstellt wurde, soll diese Verantwortlichkeit darin begründet sein, dass jede vormundschaftliche Entscheidung auf einer „persönlichen Einschätzung der gesamten Lebenssituation und des Umfeldes des Minderjährigen“ beruht.¹⁴ Aufgrund dieser anspruchsvollen Interpretation des Aufgabenfelds der Vormundschaft hat die Kinderrechtekommission des DFGT von einem anstehenden Paradigmenwechsel in der Vormundschaft gesprochen.¹⁵ Die seitdem einsetzende Entwicklung gibt ihr Recht. Wie soll aber die Professionalisierung des Berufs in Richtung fachliche Eigenverantwortung ohne Forschung und der Umsetzung ihrer Ergebnisse in der Ausbildung gestaltet werden?

II. Das Forschungsprojekt

1. Die Zielstellung des Forschungsprojekts

Die seit dem ersten Gesetzesentwurf von 2010 geforderte Stärkung der Personensorge bedeutet eine Akzentverlagerung im Berufsfeld der Vormundschaft. Sie lautet verkürzt auf den Nenner gebracht: nicht weniger verwalten, aber dennoch mehr pädagogische Aufmerksamkeit.

Ziel des Forschungsprojekts war es, einen Ansatz zu gewinnen, von dem aus Überlegungen angestellt werden können, die auf die pädagogischen Rollen (oder Aufgabenstellung?) des Vormunds abzielen. Was sagen die Kinder und Jugendlichen über ihre Vormünder/innen? Welche Rolle spielen sie in ihrem Leben? Wie kann man erfragen, welche Qualität der Kontakt hat? Und welche Faktoren befördern dies und welche sind eher hinderlich?

Bevor ich zu den Ergebnissen komme, muss ich um etwas Geduld bitten und folgend einige Vorbemerkungen zur Methode machen.

2. Methodische Probleme

Die Umfrage erhebt keinen Anspruch darauf, repräsentativ zu sein. Ich möchte einige methodisch kaum zu vermeidende Umstände dafür nennen.

Erstens. Wir wissen nicht, wie viele Mündel angesprochen wurden, weil wir alle uns verfügbaren Adressen von Vormünder/inne/n, Vormundschaftsvereinen, Jugendämtern angeschrieben und gebeten haben, uns zu helfen. Mit diesem Verfahren ist es nicht möglich, eine Rücklaufquote zu errechnen.

Zweitens. Die eingegangenen Fragebögen stellen keine Zufallsauswahl dar. Zwar sind knapp 200 ausgefüllte Fragebögen eine aussagekräftige Anzahl, aber wir müssen davon ausgehen, dass evtl nur bestimmte Vormünder/innen unserer Bitte nachgekommen sind und dass auch nur bestimmte

der von diesen Vormünder/inne/n angefragten Kinder und Jugendlichen die Fragebögen ausgefüllt haben.

Drittens. Wir können nicht sicher sein, dass einige Kinder und Jugendliche von ihren Vormünder/inne/n bei der Beantwortung nicht beeinflusst wurden. Dabei unterstellen wir keinen direkten Einfluss. Einige Kinder und Jugendliche gaben an, dass sie die Fragebögen im Beisein ihres Vormunds im Jugendamt ausgefüllt haben. Schon der Umstand der Anwesenheit des/der Vormunds/Vormundin könnte eine unbekümmerte oder absichtslose Grundhaltung beim Ausfüllen des Fragebogens berühren. Nicht messbar ist darüber hinaus auch der Einfluss von innerer Loyalität gegenüber denjenigen, die die Kinder und Jugendlichen beim Ausfüllen des Fragebogens vor Augen gehabt haben könnten.

Viertens. Eine doppelte und zeitversetzte Befragung der Kinder und Jugendlichen war im Rahmen dieses Projekts nicht durchführbar. Man muss davon ausgehen, dass eine Reihe von Antworten aus der jeweils aktuellen Stimmungslage resultierte und dass aus diesem Grund eine im zeitlichen Abstand erfolgende erneute Befragung nötig gewesen wäre.

Fünftens. Das Verhältnis Vormund/in – Mündel qualitativ einzuschätzen, ist in einem anspruchsvollen oder aussagereichen Sinne mit denselben Schwierigkeiten behaftet, wie die „Qualität“ anderer menschlicher Beziehungen anzugeben. Trotz dieser Schwierigkeit muss man sich damit beschäftigen, weil die Beziehungsqualität eine ausschlaggebende Größe für das Gelingen der Vormundschaft ist.

Subjektive Selbsteinschätzungen stellen für sich genommen keinen belastbaren Wert dar. Die Antworten von Kindern enthalten immer auch Aspekte, die nicht von ihrem eigenen Interesse geleitet sind (Loyalitätsprobleme, Selbstzensur usw.), bzw Aspekte, die sie selbst nicht einschätzen können. Deshalb ist der Aussagegehalt von Antworten auf „direkte Fragen“ nur für sehr begrenzte Fragestellungen interessant. Wir haben uns also bemüht, keine „direkten Fragen“ zu stellen. Eine „direkte Frage“ würde zB lauten:

„Wie ist Dein Verhältnis zum Vormund?“, „Wie schätzt Du Dein Verhältnis zum Vormund ein?“ usw.

Um Fragen zu stellen, deren Antworten nicht unmittelbar von solchen Einflüssen diktiert sind, haben wir versucht, Formulierungen zu finden, die vordergründig neutral erscheinen. Das bedeutet nicht, dass sie neutral sind, aber dass sie einzeln und für sich genommen nicht sofort eine das Selbstbild oder die Selbstwahrnehmung betreffende Augenscheinlichkeit vorweisen.

Wenn zB gefragt wird „Kennt Dein Vormund Deine/n besten Freund/in?“, kann die Antwort (gemeinsam mit weiteren Antworten auf ähnliche Fragen) ein Bild davon entstehen

12 § 1793 Abs. 1a BGB.

13 Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts s. BR-Drs. 537/10, 2, abrufbar unter www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_zur_Aenderung_des_Vormundschafts_und_Betreuungsrechts.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf: 19.1.2016).

14 AG 11 der Arbeitsgemeinschaft der Berliner öffentlichen Jugendhilfe, Konzept zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in der Berliner Amtsvormundschaft, November 2012.

15 S. Kinderrechtekommission Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts (Fn. 6).

lassen, in welche Richtung die Gespräche zwischen Vormund/in und Mündel gehen, ohne dass eine bestimmte Antwort deshalb vermieden werden muss, weil das Kind glaubt, dass diese Antwort normativ belastet ist. „Normativ belastet“ wäre es, wenn das Kind oder der/die Jugendliche sich schlecht fühlen würde, wenn es mit „nein“ antworten wollte und daraufhin uU nicht mit „nein“ antwortet. Die indirekte Frage sollte also dazu dienen, dass die mögliche Antwort des Kindes für es selbst nicht in einen Konflikt gerät zu dem, was es sich unter einem „richtigen“ Verhältnis zum/zur Vormund/in vorstellt.

3. Allgemeine Angaben

Wir haben 183 online ausgefüllte und anonym gehaltene Fragebögen ausgewertet, in denen sich Kinder über ihre Vormünder/innen äußern (Pfleger/innen wurden nicht berücksichtigt).¹⁶ Zusätzlich haben wir versucht, durch Interviews (wovon ca 30 verwertbar waren) zu prüfen, ob die im Fragebogen formulierten Fragen so verstanden wurden, wie wir sie gemeint hatten. Damit sollte ausgeschlossen werden, dass einfache Missverständnisse die Ergebnisse verunklaren. Zumeist belegen die Interviews, dass die Fragen und deren Intention ausreichend verstanden wurden. Nur vereinzelt führte das Interview zu einer Ergebnis-Revision. So wurde zB auf die Frage „Wer würde Dir die Erlaubnis geben, bei einer Freundin zu übernachten?“ geantwortet: „Meine Eltern.“ Das Kind kommentiert dann aber: „Weil es meinen Eltern egal wäre, wo ich bin.“ Diese Antwort zeigt, dass die Intention unserer Frage (wir wollten wissen, zu welchen Personen ein Vertrauensverhältnis besteht) nicht getroffen wurde. Diese und ähnliche Missverständnisse konnten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wir haben versucht, dies bei der Auswertung zu beachten.

Die Antworten stammen aus fast allen Bundesländern mit Schwerpunkten in Nordrhein-Westfalen (38), Thüringen (23), Bayern (20), Hessen (19), Brandenburg und Niedersachsen (17). Es nahmen 99 Jungen und 84 Mädchen teil.

Der überwiegende Anteil der Kinder und Jugendlichen lebt in Heimen (96), 61 leben bei Pflegeeltern,¹⁷ 62 in der Großstadt, 67 in Kleinstädten und 52 leben in ländlichen Regionen.

Die meisten Kinder waren zwischen 10 und 18 Jahre alt (173 = 94 %). Sie hatten bis zu 4 Geschwister (77 %). 11 Kinder hatten 5 oder 6 Geschwister und 21 hatten 7 bis 12 Geschwister. 11 Kinder machten dazu keine Angaben und 5 Kinder gaben an, dass sie die Anzahl ihrer Geschwister nicht wüssten.

71 Kinder (39 %) gaben als Konfession christlich an (davon 33 evangelisch, 29 katholisch, 3 orthodox, 4 christlich, 1 neapostolisch, 1 Zeugen Jehovas), 10 Kinder (5,4 %) waren muslimisch.

4. Welches Geschlecht sollte der/die Vormund/in haben?

Ein Drittel der Kinder gibt an, dass sie dem Geschlecht ihres Vormunds keine Bedeutung beimessen (65 = 35,5 %) und weitere 17 machten keine Angaben (insg. also 82 = 44,8 %). Der größere Teil, nämlich 101 Kinder und Jugendliche (55,2 %) haben entweder „Frau“ oder „Mann“ gewählt. Von ihnen wünschten sich 73 (das sind 72,3 %) eine Frau als Vormundin, während 28 einen Mann bevorzugten (27,7 %).

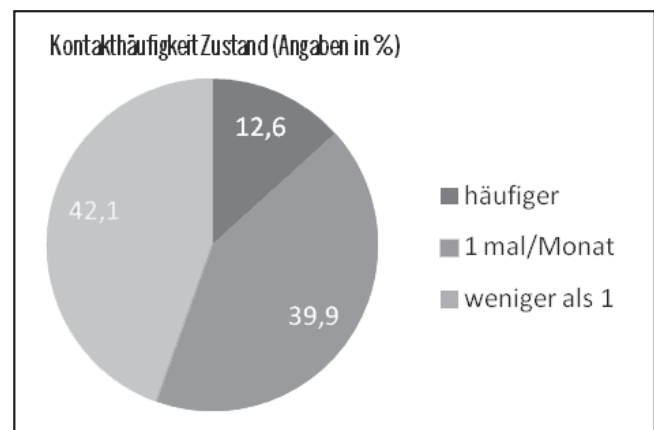
Betrachtet man männliche und weibliche Mündel gesondert, so ergeben sich Differenzen. 47 % der Jungen (47 von 99) und 21 % der Mädchen (18 von 84) gaben an, dass ihnen das Geschlecht ihres/ihrer Vormunds/Vormundin gleichgültig sei (10,1 % bzw 8,3 % machten keine Angaben).

Auch die geschlechtsspezifischen Angaben in der Gruppe, die „Frau“ oder „Mann“ gewählt haben, unterscheiden sich. Von den 84 Mädchen bevorzugten drei (3,6 %) einen Mann und 56 (66,7 %) eine Frau. Von den 99 Jungen bevorzugten 24 (24,2 %) einen Mann und 17 (17,7 %) eine Frau als Vormund/in. Worin diese Zahlen gründen, können wir nur vermuten. Eine Vermutung wäre, dass ein Teil der Kinder und Jugendlichen Erfahrungen mit pädagogischen Einrichtungen hat, in denen es zur Normalität der Kinder gehört, dass ein großer Teil des Personals weiblich ist.

Die Altersstruktur ist dabei unspezifisch ausgefallen, dh wir können nicht angeben, ob diese Angaben Anhaltspunkte für entwicklungspsychologische Gegebenheiten geben. Unspezifisch sind die Antworten auch im Hinblick auf die Herkunft der Kinder.

5. Kontakthäufigkeit

Von 183 Kindern und Jugendlichen gaben 73 (39,9 %) an, dass sie mit ihrem/ihrer Vormund/in einmal pro Monat Kontakt haben (wir haben nicht nach der Art des Kontakts gefragt), 23 (12,6 %) haben nach ihren Angaben häufiger, 77 (42,1 %) weniger Kontakt.

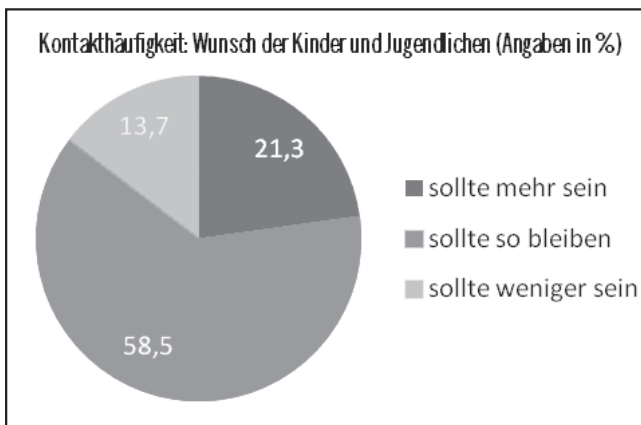


Hier ergab eine Differenzierung von Stadt/Kleinstadt/Land signifikante Unterschiede vor allem in der Gruppe, die berichtete, weniger als einmal monatlich Kontakt zu haben. Kinder aus Großstädten gaben zu 38,7 % an, dass sie ihre/n Vormund/in weniger als einmal monatlich sehen. Für Kinder aus der Kleinstadt betrug dieser Anteil 45,6 % und Kinder, die auf dem Land lebten, gaben dies zu 49 % an. Dieses Gefälle liegt vermutlich im unterschiedlichen zeitlichen Aufkommen für Fahrtzeiten begründet.

Gefragt, ob sie mehr oder weniger Kontakte wünschen, gaben 107 (58,5 %) an, dass die Kontakthäufigkeit so bleiben solle. 25 (13,7 %) wünschten weniger und 39 (21,3 %) mehr Kontakte. Dabei unterschieden sich die Gruppen auch hier, allerdings nur wenig.

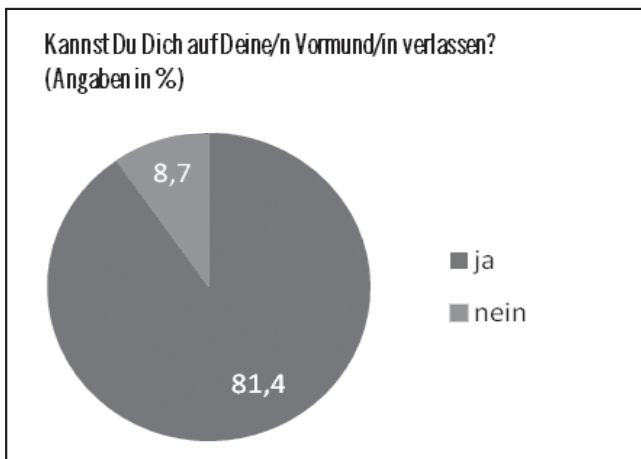
¹⁶ Von insg. 200 Fragebögen waren 183 verwertbar.

¹⁷ Wenn zu einer Frage die Summe der Antworten nicht die Zahl 183 ergibt, liegt es daran, dass keine Angaben gemacht wurden.



6. Partizipation

Immerhin 149 Kinder (81,4 %) gaben an, dass sie sich auf ihre/n Vormund/in verlassen können (121 „ja“, 28 „eigentlich ja“). Nur 16 Kinder (8,7 %) verneinten dies bzw. verneinten dies teilweise („nicht immer“).



Diese Antworten deuten vielleicht besonders auf das methodische Problem von bestimmten Fragestellungen hin. Einerseits könnte vermutet werden, dass bereits die Teilnahme an der Aktion eine positive Antwort auf die Frage ist. Dabei wäre unterstellt, dass Kinder, die sich auf ihre/n Vormund/in nicht verlassen, der Bitte um Teilnahme eher ablehnend gegenüberstehen. Andererseits ist es nur schwer bestimmbar, welche Rolle Loyalitätsfaktoren im Verhalten der Kinder spielen.

Ähnliches gilt für die Frage nach der direkten Mitbestimmung („Lässt Dein Vormund Dich mitentscheiden?“). Eine Minderheit zeigte sich hier unzufrieden: 15 Kinder antworteten mit „nein“ und 8 mit „zu wenig“, also insg. 23 = 15,6 %. Die Mehrheit, nämlich 112 = 61,2 %, sagte „ja“ (20 Kinder, also 10,9 %, machten keine Angaben).

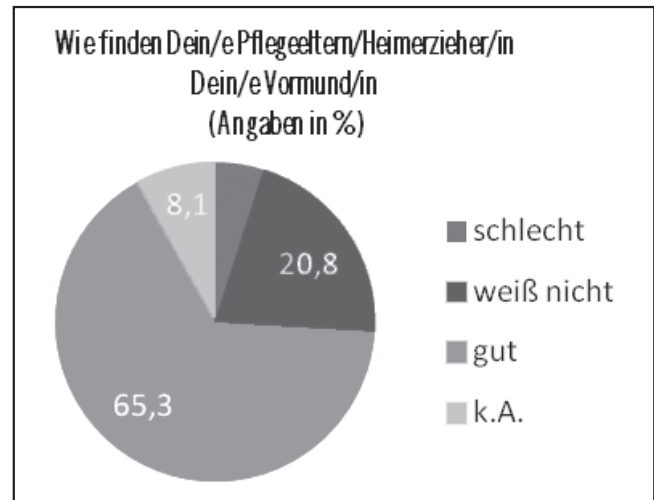
Das umgekehrte Bild ergibt die Gegenfrage, ob der Vormund entscheidet, ohne das Kind dabei mit einzubeziehen. Auf diese Frage gaben immerhin 50 Kinder (27,3 %) an, dass sie dies nicht einschätzen wollen oder können („weiß ich nicht“). Die große Mehrheit verneinte dies (107 Kinder also 58,5 %) und 15 Kinder antworteten mit „ja“.

7. Verhältnis Pflegeeltern/Heimerzieher/innen – Vormund/in

Auch die Antworten auf eine weitere Frage („Wie finden Dein/e Pflegeeltern/Heimerzieher/in Deine/n Vormund/in?“)

deuten nicht darauf hin, dass das Lebensumfeld der meisten der von uns erreichten Kinder von intensiven Spannungen und Loyalitätskonflikten bestimmt ist.

Die Kinder und Jugendlichen antworteten hier zumeist mit „gut“ (119, also 65,3 %). 9 (4,9 %) gaben „schlecht“ an, 15 (8,1 %) machten keine Angaben und 38 (20,8 %) antworteten mit „weiß nicht“.



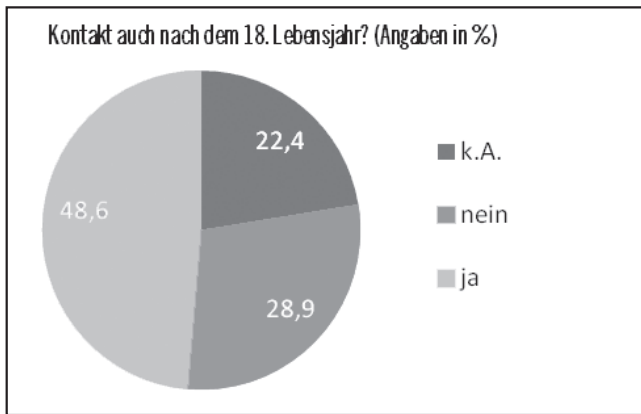
8. Bedeutung des/der Vormunds/Vormundin für das Leben der Mündel

Die entscheidende Frage nach der Qualität des Vormund/in-Mündel-Verhältnisses ist die Bedeutung des Vormunds im Leben des Kindes oder Jugendlichen. Zugleich ist diese Dimension am wenigsten zugänglich. Denn auch eine gegenwärtig subjektiv empfundene „gute Beziehung“ kann langfristig anders gewertet werden und umgekehrt gilt dasselbe.

Wir haben trotz dieser Schwierigkeit versucht, diese Dimension nicht auszulassen. Darauf zielte zunächst die Frage, ob man sich vorstellen kann, den/die Vormund/in gerne als Freund/in (im Sinne von Freundschaft) zu haben. Darauf antworteten viele Kinder und Jugendliche positiv (60, also 32,8 %), während 79 (43,2 %) die Frage mit „nein“ beantworteten (44 = 24 % machten keine Angaben).

Auch beim Verständnis der Antworten auf diese Frage waren uns die Interviews hilfreich. Denn unter denen, die mit „nein“ antworteten, verstand eine Anzahl die Frage rein praktisch: „Er/Sie ist zu alt.“ Die Altersdifferenz war – zu Recht – das Kriterium für die Freundschaftstauglichkeit des Vormunds, nicht etwa eine davon abstrahiert gewonnene Empfindung über die Qualität der Beziehung. Vermutlich wird die Ablehnung auch damit zu tun haben, dass den Kindern bewusst ist, dass die „Funktion“ und die Rolle des/der Vormunds/Vormundin eine Beziehungsform eigener Art ist, die sich – Ähnliches gilt für den Lehrerberuf – trotz möglicher Sympathie gerade nicht auf einer freundschaftlichen Ebene bewegen sollte.

Interessanter waren daher die Reaktionen auf die Frage, ob gewünscht würde, dass der Kontakt zum/zur Vormund/in auch dann bestehen bleiben sollte, wenn das 18. Lebensjahr überschritten ist. Auf diese Frage antworteten 89 Kinder (48,6 %) mit „ja“ und 53 Kinder (28,9 %) mit „nein“ (41 Kinder = 22,4 % machten keine Angaben).



Dabei waren auch hier die Aussageintentionen hinter den Antworten sehr verschieden. Ich möchte einige zitieren:

- „Wenn ich 18 Jahre alt bin, dann muss ich auf eigenen Beinen stehen, und ich denke, mein Vormund hat dann noch genug Arbeit mit seinen anderen Kindern.“
- „Nein, dann stellt keiner mehr Fragen.“
- „Ich weiß nicht so genau, wäre schön; weiß noch nicht, was mit 18 sein wird.“
- „Ich würde mir das natürlich wünschen. Es fällt mir schwer, von den Menschen mich zu trennen.“
- „Wenn sie damit einverstanden wäre, würde ich das gerne machen. Natürlich nicht so oft wie normalerweise. Aber so einmal im halben Jahr oder so [...]. Und fragen, wie es ihr geht.“

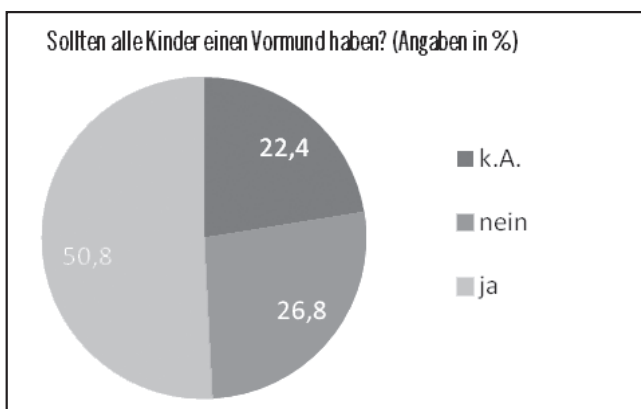
9. Sollten alle Kinder einen Vormund haben?

Eine weitere Frage, die in diese Richtung zielte, war fiktiv formuliert. Sie kann man als indirekte Variante der direkten Frage „Wie findest Du Deinen Vormund?“ verstehen. Wir haben gefragt, ob nicht unabhängig von der familiären Situation alle Kinder eine/n Vormund/in haben sollten. Was immer das Kind auch antwortet, es kann dies kaum unabhängig von den Erfahrungen tun, die es mit seinem/seiner Vormund/in hat.

Die Antworten auf diese Frage fielen unterschiedlich aus. Manche Kinder haben offensichtlich versucht, sich in andere Familien hineinzuversetzen:

- „Ja, es ist besser, wenn man zB Stress mit den Eltern hat.“
- „Ja, für manche wäre es ganz gut, denn viele brauchen ja Hilfe.“

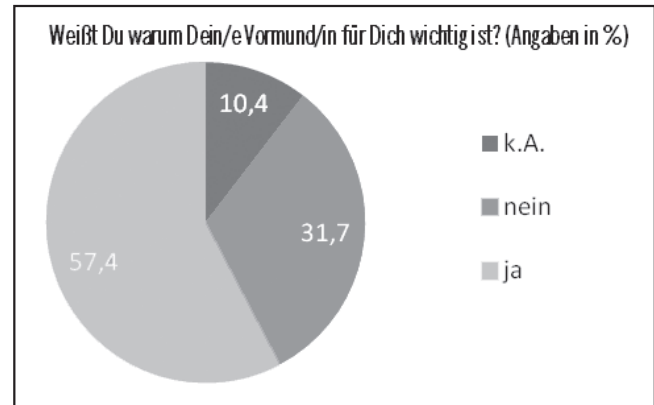
Von 183 Kindern haben 93 (50,8 %) geantwortet, dass alle Kinder eine/n Vormund/in haben sollten, 49 (26,8 %) entschieden sich für „nein“ und ein geringerer Anteil, nämlich 41 Kinder (22,4 %), machte keine Angaben.



Diese Angaben sind umso interessanter, als immerhin 58 Kinder, also 31,7 %, mitteilten, sie wüssten nicht, warum der/die Vormund/in für sie wichtig wäre.¹⁸ Auf diese Frage ant-

worteten 105 Kinder (57,4 %) positiv und 19 (10,4 %) gaben keine Auskunft.

Fragt man, warum der/die Vormund/in wichtig sei, so antworteten die Kinder einerseits, indem sie auf die „strategische“ Funktion oder die „Aufgaben“ des Vormunds verweisen („Die macht alles für mich, ich brauch’ mich um nix kümmern“). Sie wissen aber auch, dass diese „Funktion“ nicht alles ist („Weil sie mir hilft. Also bei Dokumenten und allgemein. Sie ist ein sehr positiver Mensch. Ich mag sie. Ich habe mit ihr Glück gehabt.“).



III. Abschlussbemerkungen

Ich habe mich mit der Deutung der Resultate sehr zurückgehalten. Dies liegt auch darin begründet, dass dort, wo ich die Ergebnisse bisher vorgetragen habe, viele Vormünder/innen einwandten, dass sie nicht ihren eigenen Erfahrungen entsprächen. Der reale Zustand der Vormundschaft sei nicht so positiv, wie die hier präsentierten Zahlen es erscheinen lassen. Das ist für sich genommen kein Einwand, denn Forschung ist ja nicht dann gelungen, wenn die Erwartung der Praxis getroffen wird. Aber in diesem Fall haben wir diese Einwände sehr ernst genommen, und zwar vor allem wegen der oben beschriebenen methodischen Probleme. Die Einwände geben uns aber auch Anlass zur Bitte, uns bei der weiteren Forschung zu unterstützen. Wir würden gern in die Diskussion eintreten, wie man die hier vorgelegten Zahlen interpretieren muss, und zudem einen etwas veränderten Fragebogen online stellen. Dieser Fragebogen soll einerseits dazu dienen, die Datenbasis zu erweitern. Er soll aber auch denen, die den Fragebogen bereits ausgefüllt haben, vorgelegt werden, damit wir durch einen zweiten Durchlauf zu ausgewogenen Ergebnissen gelangen.

Eine letzte Bemerkung. *Figdor* hat einen treffenden Vergleich angestellt zwischen dem in der Wortsemantik von „Vormund“ lagernden Unterton von Kaltherzigkeit und der Figur der „bösen Schwiegermutter“. Beiden liege eine durch Unbetroffenheit gekühlte Sorge um ein Kind zugrunde, die ihm als die beschämende Erfahrung bewusst wird, ein Kind zu sein, das keine Liebe hervorruft.¹⁹ Dass viele Kinder und Jugendliche äußern, mit ihrem/ihrer Vormund/in auch jenseits der

18 Auch die Studie von *Schweppe* ua (Vormundschaft und Kindeswohl [Fn. 2]) hat erhoben, dass die Mehrzahl der befragten Kinder und Jugendlichen keine Angaben über die Rolle des/der Vormunds/Vormundin machen konnten.
19 Zur Etymologie s. den sehr instruktiven Beitrag von *Wrede* Eine kurze Einführung in die Etymologie der Worte Vormund und Mündel, 2014, abrufbar unter www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Dokumentation%20BuFo%202014/Arbeitsgemeinschaften/AG%2019_1_Wrede_Input.pdf (Abruf: 19.1.2016).

18-Jahres-Schwelle in Bekanntschaft bleiben zu wollen, bedeutet, dass diese Zeit vergangen ist.

Das kommt einer vielfach vorgetragenen These über das Gelingen der Vormundschaft entgegen. Nach dieser These verläuft die Vormundschaft dann gut, wenn das erwachsen werdende Kind die Erfahrung einer beständigen Begleitung in der Figur des Vormunds bzw der Vormundin personali-

siert sieht. Wenn ihm diese Begleitung zT der eigenen Biografie wird, dann hat der/die Vormund/in eine stabilisierende Rolle im Leben dieses Kindes gespielt.

Dass viele Kinder und Jugendlichen nicht wissen, wofür der Vormund gut sein soll und dennoch wünschen, dass alle Kinder eine/n Vormund/in haben sollten, ist in diesem Sinne ein hoffnungsvolles Zeichen.

Prof. Dr. Bernhard Knittel*

Nochmals: Verfahrensrechtliche Handlungsoptionen für das Kind, wenn bereits ein Unterhaltstitel des Sozialleistungsträgers vorliegt

Erwiderung zu *von Klitzing* JAmt 2015, 426 unter Berücksichtigung seither ergangener BGH-Rechtsprechung

In einem ausführlichen Beitrag¹ hat *von Klitzing* die Frage erörtert: Wie kann trotz eines bereits für den Sozialleistungsträger vorliegenden rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses zur Festsetzung des künftigen Kindesunterhalts nach Maßgabe der erbrachten Sozialleistungen² nunmehr ein Titel für das Kind über dessen vollen künftigen Unterhaltsanspruch erwirkt werden?

I. Rechtslage bei endgültiger Einstellung der Sozialleistung

1. Zulässigkeit einer Titulierung des künftigen Kindesunterhalts

Der Autor legt eingangs dar,³ dass bei endgültig beendetem Sozialleistungsbezug der Gerichtsbeschluss nicht einer eigenständigen Festsetzung des künftigen Unterhaltsanspruchs des Kindes entgegenstehe. Diese Auffassung hat mittlerweile der BGH – in einer bei Abfassung des zitierten Beitrags noch nicht vorliegenden Entscheidung – bestätigt.⁴ Der Senat hält ein solches Vorgehen jedenfalls für ohne Weiteres möglich. Eine Mitwirkungshandlung des Sozialleistungsträgers, etwa durch einen auch nur deklaratorisch wirkenden Verzicht auf die künftigen Rechte aus dem Titel, ist demnach nicht erforderlich.

2. Alternativ mögliche Titelumanschreibung

Allerdings meint der BGH auch, dass dieses Vorgehen nicht verfahrenswirtschaftlich und deshalb dem Kind nicht zumutbar sei. Näherliegend sei es vielmehr, den endgültig für den Sozialleistungsträger hinsichtlich des künftigen Unterhalts nicht mehr verwertbaren Titel in entsprechender Anwendung des § 727 Abs. 1 ZPO auf das Kind umzuschreiben.⁵ Indem der Senat die Möglichkeit einer „Rechtsnachfolgeklausel“ für das Kind bezüglich des künftig fällig werdenden Unterhalts bejaht, entscheidet er eine zuvor in der obergerichtlichen Rechtsprechung sehr kontrovers beurteilte Streitfrage.⁶ Auch *von Klitzing* hatte noch die Möglichkeit einer Titelumanschreibung abgelehnt.⁷

Es ist nämlich sehr umstritten, ob in den jeweiligen Festsetzungsverfahren über die Anträge zunächst des Sozialleis-

tungsträgers und sodann des Kindes *über denselben Streitgegenstand* entschieden wird. In konkreter Zuspitzung lautet die Frage: Wird im Erstverfahren ein Anspruch des Unterhaltsberechtigten oder des Sozialleistungsträgers festgesetzt? Nur im letztgenannten Fall läge auf der Hand, dass das Kind überhaupt Rechtsnachfolger des Trägers mit einem Anspruch auf Titelumanschreibung werden könnte.

Teilweise wird angenommen, dass der Träger den Anspruch des Unterhaltsberechtigten in Prozess- bzw Verfahrensstandschaft für diesen geltend mache. Der künftige Unterhaltsanspruch des Kindes werde von dem Leistungsträger als fremdes Recht im eigenen Namen und damit in gesetzlicher Prozessstandschaft eingefordert. Im Zeitpunkt der Geltendmachung für die Zukunft bestehe nach der gesetzlichen Konstruktion von § 7 Abs. 1 und 4 UVG noch kein eigener Anspruch des Landes. Der Anspruch gehe dann erst nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 UVG mit der jeweiligen eigenen Leistungserbringung auf das Land über.⁸ Ist demnach der Streitgegenstand dieses Verfahrens identisch mit einem erneuten Antrag auf Festsetzung für das Kind, wäre infolge der materiellen Rechtskraft des ersten Beschlusses schon ein weiteres Verfahren über denselben Unterhaltsanspruch unzulässig.⁹ Folgerichtig dürfte auch keine Rechtsnachfolgeklausel für das Kind erteilt werden, wenn durch den vom Land erwirkten Beschluss ohnehin über seinen Anspruch entschieden wurde.

Stellt man hingegen beim Vorbringen des Trägers im Erstverfahren darauf ab, dass eine Unterhaltsforderung gesetz-

* Der Verf. war Vors. Richter in einem Familiensenat des OLG München und lehrte zuletzt Zivilrecht an der Technischen Universität München.

1 *Von Klitzing* JAmt 2015, 426.

2 Gem. § 7 Abs. 4 S. 1 UVG, § 33 Abs. 3 S. 2 SGB II, § 94 Abs. 4 S. 2 SGB XII.

3 *Von Klitzing* JAmt 2015, 426 (426 unter I.).

4 BGH 23.9.2015 – XII ZB 62/14, JAmt 2015, 634 (636 Rn. 22), mAnm *Knittel* JAmt 2015, 636.

5 BGH JAmt 2015, 634 (636 Rn. 22).

6 Vgl die Nachw. in BGH 23.9.2015 – XII ZB 62/14, JAmt 634 (635 Rn. 9 f).

7 *Von Klitzing* JAmt 2015, 426 (427 unter III.).

8 OLG Karlsruhe 25.2.2004 – 16 WF 188/03, JAmt 2004, 272 und OLG Karlsruhe 2.5.2013 – 16 WF 63/13 Rn. 12; OLG Stuttgart 4.5.2006 – 15 WF 110/06, FamRZ 2006, 1769.

9 Vgl Thomas/Putzo/Reichold ZPO, 36. Aufl. 2015, ZPO § 322 Rn. 8 mwN.